



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 1. August 2011

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Asylanörungen mit Hilfe von Videokonferenztechnik
BT-Drucksache 17/6651**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Klaus-Dieter Fritsche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue: U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Asylanörungen mit Hilfe von Videokonferenztechnik

BT-Drucksache 17/6651

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Flüchtlingshilfsorganisation „Pro Asyl“ hat am 11. Juli 2011 eine Information veröffentlicht, nach der in Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Oldenburg und Braunschweig Anhörungen von Asylantragstellerinnen und –stellern per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheider des BAMF sparten sich dadurch Anfahrten zum Erstaufnahmezentrum in Friedland. Die Bundesregierung habe hingegen auf einen effizienteren Einsatz des Personals verwiesen. Pro Asyl vertritt die Auffassung, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Asylantragstellern nur im direkten Dialog möglich sei. Die Anhörung per Videoschleife setze Tendenzen im BAMF fort, dass Entscheidungen über Asylbegehren von Mitarbeitern getroffen werden, die nie persönlichen Kontakt zu den Betroffenen hatten, auch indem protokollierte Anhörungen an Entscheider geschickt würden, die bei der Anhörung nicht anwesend waren.

1. Seit wann werden durch Außenstellen des BAMF Asylanörungen per Videokonferenztechnik durchgeführt?

Zu 1.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt seit November 2010 Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durch. Zuvor war dies in einer dreimonatigen, erfolgreich verlaufenen Projektphase erprobt worden.

2. Wie viele solche Asylanörungen wurden bereits durchgeführt (bitte nach beteiligten Außenstellen und den Orten, an denen sich die Antragsteller jeweils befanden, auflisten)?

Zu 2.

Seit November 2010 bis einschließlich Juli 2011 hat das BAMF insgesamt 140 Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt. Die Aufteilung ist wie folgt:

Außenstelle mit Entscheider	Außenstelle mit Antragsteller und Dolmetscher	Anzahl
Oldenburg	Braunschweig	45
Oldenburg	Dortmund	55

- 2 -

Außenstelle mit Entscheider	Außenstelle mit Antragsteller und Dolmetscher	Anzahl
Oldenburg	Friedland	16
Braunschweig	Friedland	12
Düsseldorf	Bielefeld	12
	gesamt	140

3. *Unter welchen Voraussetzungen werden solche Anhörungen abgebrochen und im Anschluss eine unmittelbar persönliche Anhörung durchgeführt?*

Zu 3.

Anhörungen von Traumatisierten, geschlechtsspezifisch Verfolgten und Minderjährigen werden grundsätzlich nicht im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt. Stellt sich während der Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung heraus, dass eine Sonderbeauftragte oder ein Sonderbeauftragter hinzugezogen werden müsste, wird die Anhörung abgebrochen.

4. *Wenn während der Anhörung festgestellt wird, dass es sich bei den Antragstellern um Traumatisierte, geschlechtsspezifisch Verfolgte und Minderjährige handelt, wird die Befragung dann generell abgebrochen oder unter Hinzuziehung von Sonderbeauftragten fortgeführt?*

Zu 4.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. *Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, bereits mit Aufnahme von Asylsuchenden ein Screening durchzuführen, um Personen mit besonderen Bedürfnissen (wie die in Frage 3 genannten Gruppen) festzustellen und für sie ein geeignetes Umfeld für die Anhörung, einschließlich geeigneten Fachpersonals, bereitzustellen?*

Zu 5.

Eine solche anlasslose Prüfung ist weder erforderlich noch wäre sie mit den Anforderungen an eine effiziente Durchführung der Asylverfahren vereinbar. Die Mitarbeiter des Bundesamtes sind sensibilisiert, Personen mit besonderen Bedürfnissen während des gesamten Asylverfahrens zu identifizieren und angewiesen, eventuell erforderliche Maßnahmen zu treffen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Omid Nouripour, Vol-

ker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9273, verwiesen.

6. *Erwägt die Bundesregierung, ein entsprechendes Screening nach Inkrafttreten der neu gefassten Verfahrensrichtlinie für die darin aufgeführten Gruppen von „Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen“ (KOM (2011) 319, Art. 2 d und 24) zu installieren, und wenn nein, wie sollen die Mechanismen zur Feststellung dieser Antragsteller zukünftig ausgestaltet sein?*

Zu 6.

Die Verhandlungen zu dem in der Frage erwähnten Richtlinienentwurf befinden sich derzeit noch in einem frühen Verfahrensstadium, so dass zunächst deren Ausgang abzuwarten bleibt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. *Wie begründet die Bundesregierung, dass das Anhörungsverfahren per Videokonferenztechnik noch den Anforderungen des § 24 Asylverfahrensgesetz genügt, der zwingend vorschreibt, „den Ausländer persönlich anzuhören“?*

Zu 7.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die Anhörung per Bild- und Tonübertragung eine persönliche Anhörung im Sinne des § 24 Asylverfahrensgesetz dar. Die persönliche Anhörung verlangt nicht die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten im selben Raum. Auch bei einer Anhörung per Bild- und Tonübertragung ist es möglich, auf den Betroffenen einzugehen und auf die jeweilige Anhörungssituation angemessen zu reagieren.

8. *In wie vielen Fällen wurden im BAMF im Jahr 2009, 2010 und im ersten Halbjahr 2011 (bitte getrennt angeben) Entscheidungen über Asylanträge auf Grundlage der Niederschriften zur Anhörung durch Mitarbeiter getroffen, die nicht selbst bei der Anhörung anwesend waren?*

Zu 8.

Entsprechende statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. *Welche Gründe kann die Bundesregierung für die in Frage 8 geschilderte Praxis angeben?*

Zu 9.

Die unterschiedliche Ausstattung der Außenstellen mit Personal bei steigenden Asylansatzszahlen erfordert es, auf eine gleichmäßige Auslastung aller Außenstellen hinzuwirken. Dadurch ist es möglich, die Entscheidungen zeitnah zu treffen, was auch im Interesse der Asylbewerber liegt. Als weitere Gründe sind langfristige Erkrankungen sowie Ausscheiden aus dem Dienst von Entscheidern zu nennen.

10. *Hält es die Bundesregierung für angemessen, dass im Rahmen der schwierigen Entscheidung über die Glaubwürdigkeit und letztlich die Schutzbedürftigkeit eines Menschen, die unmittelbare Konfrontation des Entscheiders mit den Schilderungen und Emotionen des Betroffenen einer erhöhten Personalmittelleffizienz geopfert werden soll?*

Zu 10.

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück. Asylverfahren müssen zugleich fair und effizient durchgeführt werden und zu einer sachgerechten Entscheidung führen.